

1. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die bei der Anmeldung von Freizeitwohnsitzen zu verwendenden Formulare aufgehoben wird
2. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird
3. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2012 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)
4. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2012, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung aufgehoben wird

1. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die bei der Anmeldung von Freizeitwohnsitzen zu verwendenden Formulare aufgehoben wird

Aufgrund des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Freizeitwohnsitzen zu verwendenden Formulare, LGBL. Nr. 17/1994, wird aufgehoben.

Artikel I

Die Verordnung über die bei der Anmeldung von

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

2. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004, LGBL. Nr. 13, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 39/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Anlage 1“ durch die Wortfolge „Anlage 2“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 des § 1 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Planinhalte der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Flächenwidmungspläne sind der Landesregierung in digitaler Form im ESRI-Shapefile-Format gemeinsam mit den ihr nach § 67 Abs. 1 TROG 2011 bzw. nach § 113 Abs. 3 und 4 TROG 2011 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 TROG 2006 in der Fassung LGBL. Nr. 27/2006 vorzulegenden Plänen und Unterlagen zu übersenden. Dabei sind die in der Anlage 3 festgelegten digitalen Datenstrukturen anzuwenden. Für die Übermittlung dieser Daten als Web-Upload ist die dazu vorgesehene Geodatenschnittstelle auf der Internetseite des Landes Tirol zu verwenden.“

(4) Die Mitteilung der Bebauungspläne an die Landesregierung nach § 68 Abs. 5 TROG 2011 hat ausschließlich in analoger Form zu erfolgen.“

3. Im Abs. 1 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „TROG 2006“ durch das Zitat „TROG 2011“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Anlage 3“ durch die Wortfolge „Anlage 1“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die erforderlichen Inhalte vorhanden sind, kann die Gliederung oder Gestaltung der Angaben geändert werden. Weiters können zusätzliche Vermerke oder Abbildungen angebracht werden.“

6. Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. b das Zitat „§ 67 Abs. 1 TROG 2006“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 1 TROG 2011 bzw. § 113 Abs. 3 und 4 TROG 2011 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 TROG 2006“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. c das Zitat „§ 67 Abs. 1 TROG 2006“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 2 TROG 2011“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 3 wird das Wort „Allgemeine“ aufgehoben.

9. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der für die fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Zusätzlich werden sie auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Ver-

ordnung LGBL. Nr. 39/2007 werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung ersetzt.

(3) Auf Änderungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzepten kann statt der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung des Art. I in Verbindung mit Abs. 2 weiterhin die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 39/2007 angewendet werden.

(4) Liegt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Entwurf

a) des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes oder einer Änderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes,

b) über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder

c) einer Änderung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes

bereits vor, so kann darauf statt der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung des Art. I in Verbindung mit Abs. 2 weiterhin die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 39/2007 angewendet werden.

(5) Die Anlagen 1, 2 und 3 zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 39/2007 und die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der für die fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Zusätzlich werden sie auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage 1, 2 und 3

3. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2012 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBL. Nr. 45/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 113/2011, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder 0,24 Euro,
- b) für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,42 Euro,
- c) für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- und Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist0,05 Euro.

§ 2

- (1) Die Tagesgebühr beträgt 26,4 Euro.
- (2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols 27,3 Euro und bei Reisen in andere Länder 36,4 Euro.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Reisegebührenverordnung, LGBL. Nr. 47/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

4. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2012, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung aufgehoben wird

Aufgrund des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

49/2009, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 93/2010, wird aufgehoben.

Artikel II

Artikel I
Die Sektorales Fahrverbot-Verordnung, LGBL. Nr.

Diese Verordnung tritt mit 21. Dezember 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck